

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.04.2022 beschlossen, alle Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mit mobilen Endgeräten auszustatten.

Dies betrifft folgende Schulen in Trägerschaft der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

- Berufsbildende Schule Mayen
- Berufsbildende Schule Andernach
- Elisabethschule FSP Lernen Andernach (Förderschule)
- Elisabeth-Schule FSP Lernen Mayen (Förderschule)
- Genoveva-Schule FSP ganzheitl. Entwicklung und motorische Entwicklung Mayen (Förderschule)
- Stephanus-Schule FSP Lernen Polch (Förderschule)
- Theodor-Heuss-Schule FSP Lernen Bendorf (Förderschule)
- Bertha-von-Suttner-Gymnasium Andernach
- Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld
- Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach
- Megina-Gymnasium Mayen
- Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf
- Integrierte Gesamtschule Maifeld in Polch
- Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt
- Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen
- Geschwister-Scholl-Realschule plus Andernach
- Karl-Fries-Schule Realschule plus Bendorf
- Realschule plus St. Thomas Andernach
- Realschule plus Mendig
- Realschule plus und Fachoberschule Untermosel Kobern-Gondorf

Gemeinsames Ziel des Schulträgers und der jeweiligen Schule ist es, künftig sukzessiv und kontinuierlich auf digitale Lehr- und Lernmittel umzustellen.

Die Geräte werden in Abstimmung mit der jeweiligen Schule mit einigen vorinstallierten Apps zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung der Geräte wird ein Entgelt in Höhe von monatlich 8,00 Euro (96 Euro jährlich inkl. dem derzeit gültigen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19%) erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen, ist dies im aktuellen Bewilligungsjahr kostenfrei. Sollten die Eltern im folgenden Jahr keinen Bewilligungsbescheid mehr erhalten, ist das unentgeltliche iPad über das Online-Portal zurückzugeben und bei Bedarf ein entgeltliches iPad zu beantragen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die derzeit kostenlos ein Gerät zur Verfügung gestellt bekommen haben aber bis jetzt nicht an der kostenlosen Schulbuchausleihe teilgenommen haben, müssen das Tablet unverzüglich über Portal zurückgeben.

Das ganze System der Tablet-Ausleihe wird von uns in einem Online-Portal abgewickelt. Interessierte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können sich über nachfolgenden Link für eine iPad-Ausstattung durch den Schulträger registrieren und ein Endgerät (iPad) bestellen:

<https://tabletausleihe.kvmyk.de>

Zur Anmeldung sind zunächst einige Angaben über die Schüler*innen und die sorgeberechtigte Person zu tätigen. Auch die Erteilung eines Lastschriftmandates ist im Portal vorgesehen, um das erforderliche Nutzungsentgelt abbuchen zu können.

Alle Schüler*innen der Albert Schweitzer Realschule plus Mayen und des Wilhelm-Remy-Gymnasiums in Bendorf, welche bereits am entgeltlichen Pilotprojekt teilgenommen haben, werden gebeten, ihre Bankverbindung im Portal einzutragen bzw. zu aktualisieren.

Nach der Anmeldung wird den Eltern der Erhalt der Bestellung per E-Mail bestätigt. Nach Bearbeitung erhalten die Eltern per E-Mail einen individuellen Vertrag und einen Abholschein (Ausgabe- und Annahmestätigung). Anschließend können die Geräte in den jeweiligen Schulen, nach Terminvereinbarungen mit dem Sekretariat, abgeholt werden. Dabei ist es besonders wichtig, dass alle Schüler*innen den oben genannten Abholschein ausgedruckt und von der sorgeberechtigten Person **unterschieden** zur Abholung mitbringen und im Sekretariat abgeben.

Am Anfang eines Schuljahres soll ein gesammelter Abholtermin für ganze Klassen oder Jahrgangsstufen stattfinden. Bei einzelnen Anmeldungen während des Schuljahres (z.B. durch Schulwechsel) haben sich die Eltern mit den Schulen in Verbindung zu setzen, um einen individuellen Abholtermin zu vereinbaren.

Die Abmeldung von der iPad-Ausleihe erfolgt ebenfalls über das Online-Portal. Zur Abmeldung ist ein Rückgabegrund auszuwählen (Kündigung, Schulwechsel, Abgang, physikalischer Schaden). Den Eltern wird eine Rückgabe- und Annahmestätigung (Rücknahmeschein) zugeschickt, welcher ausgedruckt und von den Sorgeberechtigten **unterschieden** bei der Rückgabe vorzulegen ist. Das Gerät muss dann mitsamt Zubehör und Verpackung in der Schule zurückgegeben werden.

Bei **technischen** Problemen wenden sich die Eltern/Sorgeberechtigte bitte an Schaden.Mainz@bechtle.com. Sollte es zu physischen Schäden kommen, können Sie sich an die jeweilige Schule wenden.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg und viel Spaß am Unterricht mit den Tablets.

Bleiben Sie Gesund!

Ihr Team der Tabletausleihe der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz



Allgemeine Nutzungsbedingungen für die unentgeltliche und entgeltliche Ausleihe von Schüler-iPads für die Förderschulen und die weiterführenden Schulen, sowie Berufsbildenden Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz

1. Allgemeines

1.1 Die Digitalisierungsstrategie für die Förderschulen und die weiterführenden Schulen, sowie Berufsbildenden Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz sieht aktuell vor, dass die Schülerinnen und Schüler (nutzungsberechtigte Personen) folgender Schulen sukzessive mit Tablets ausgestattet werden:

- Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen
- Geschwister-Scholl-Realschule plus Andernach
- Karl-Fries-Schule Realschule plus Bendorf
- Realschule plus St. Thomas Andernach
- Realschule plus und Fachoberschule Mendig
- Realschule plus und Fachoberschule Untermosel Kobern-Gondorf
- Bertha-von-Suttner-Gymnasium Andernach
- Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld
- Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach
- Megina-Gymnasium Mayen
- Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf
- Integrierte Gesamtschule Maifeld in Polch
- Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt
- Elisabethschule FSP Lernen (Förderschule Andernach)
- Elisabeth-Schule FSP Lernen (Förderschule Mayen)
- Genoveva-Schule FSP ganzheitliche Entwicklung und motorische Entwicklung (Förderschule Mayen)
- Stephanus-Schule FSP Lernen (Förderschule Polch)
- Theodor-Heuss-Schule FSP Lernen (Förderschule Bendorf)
- August-Horch-Schule (berufsbildende Schule Andernach)
- Carl-Burger-Schule (berufsbildende Schule Mayen)

1.2 Den Schulen und dem Landkreis Mayen-Koblenz als Schulträger ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern einen bewussten und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es die gemeinsame zukunftsfähige Strategie, den Unterricht zu digitalisieren.

1.3 In Absprache mit den Schulen wird daher jeder nutzungsberechtigten Person die Möglichkeit gewährt, ein digitales Endgerät auszuleihen. Gemeinsam wurde sich in diesem Zusammenhang für ein „Apple iPad“ entschieden.

1.4 Bei minderjährigen nutzungsberechtigten Personen wird der Leihvertrag über das iPad nebst Zubehör zwischen dem Landkreis und einer personensorgeberechtigten Person der nutzungsberechtigten Person abgeschlossen.

2. Nutzung – Dauer und Bedingungen

2.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt den nutzungsberechtigten Personen ein iPad nebst Zubehör (STM Dux Plus DUO Schutzhülle, Netzteil, Ladekabel) für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) zur Verfügung. Das jeweils entliehene iPad nebst Zubehör bleibt weiterhin im Eigentum des Landkreises Mayen-Koblenz.

2.2 Der Vertrag über die Leihe des iPads verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht rechtzeitig gekündigt oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Eine vorzeitige Kündigung ist schriftlich, vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.

2.3 Eine Weitergabe des iPads an Dritte ist nicht gestattet.

2.4 Das iPad, inklusive Zubehör wird der nutzungsberechtigten Person für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vorrangiger vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Unterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen.

2.5 Durch den Einsatz digitaler Medien soll aber auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch keine eigenverantwortliche Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

2.6 Der Ausleihzyklus für ein iPad beträgt 48 Monate. Der Ausleihzyklus beschreibt die maximale „Lebensdauer“ eines iPads im Rahmen der iPad-Ausleihe.

2.7 Endet der Schulbesuch einer nutzungsberechtigten Person in der Schule, in der diese zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wurde, oder wird der Schulbesuch länger als sechs Monate, insbesondere wegen Krankheit, unterbrochen, so ist das iPad nebst Zubehör dem Landkreis Mayen-Koblenz unaufgefordert zurückzugeben.

2.8 Der Landkreis Mayen-Koblenz ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des iPads nebst Zubehör zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht einhält oder das Leihentgelt nicht eingezogen werden kann.

2.9 Ein Verlust des iPads oder des Zubehörs, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem iPad sind durch die nutzungsberechtigte Person innerhalb von 2 Werktagen an Schaden.Mainz@bechtle.com anzuzeigen.

3. Gebühren

3.1 Die Personensorgeberechtigten entrichten für die Ausleihe des iPads ein monatliches Leihentgelt in Höhe von 8 EUR (96 EUR Jahresbetrag) und erklären sich damit einverstanden, dass der Betrag in zwei Raten von einem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird dem Landkreis Mayen-Koblenz ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß einem separaten Formular erteilt.

3.2 Die Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsentgelts entfällt für Schülerinnen und Schüler, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten das iPad im entsprechenden Schuljahr unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Beantragung abzugeben. Eine Überprüfung erfolgt durch die Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

3.3 Im Falle der Rückgabe des iPads, gleich aus welchem Grund, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt bei Verlust des iPads; die Regelungen zur Haftung im Verlustfall bleiben unberührt.

4. Haftung

4.1 Die nutzungsberechtigte Person haftet ab Übergabe des iPads für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem iPad, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.

4.2 Der Landkreis haftet für Schäden, die durch den Einsatz des iPads bei der nutzungsberechtigten Person entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.3 Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

7. Schadensersatz

7.1 Das iPad sowie das Zubehör müssen pfleglich behandelt werden. Sind bei der Rückgabe an dem geliehenem iPad oder dem Zubehör übliche Gebrauchsspuren festzustellen, muss kein Schadensersatz geleistet werden.

7.2 Wird das iPad nebst Zubehör beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, muss der entstandene Schaden ersetzt werden.

7.3 Zur Bemessung der Höhe der eventuellen Schadensersatzforderung wird der jeweilige Zeitwert des in der Nutzung befindlichen iPads zugrunde gelegt. Ausgehend von dem Ausleihzyklus von 48 Monaten bedeutet dies, dass je länger ein iPad bereits zur Nutzung ausgegeben wurde, desto geringer sein Zeitwert aufgrund der verbleibenden Nutzungsdauer ist.

8. Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die nutzungs- oder sorgeberechtigte Person eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Ver-

sicherung trägt der Versicherungsnehmer selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei der sorgeberechtigten Person enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

9. Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung der iPad-Ausleihe verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass mit der regelmäßig auf dem iPad, für Wartungszwecke installierten Fernwartungssoftware, auch eine Ortung des iPads möglich ist und so das iPad z.B. bei Verlust gefunden werden könnte. Mit der Beantragung zur Teilnahme an der iPad-Ausleihe erklärt sich die nutzungs- bzw. personensorgeberechtigte Person hiermit einverstanden.

Stand: 30.05.2022

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Tabletausleihe

1. Wer ist berechtigt ein Tablet auszuleihen?

Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler (SuS), die eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Mayen-Koblenz besuchen, berechtigt, an der Tabletausleihe teilzunehmen.

2. Gibt es einen besonderen Grund für diese Maßnahme?

Die anhaltende Krisensituation und die damit verbundenen Schulschließungen haben den Digitalisierungsprozess beschleunigt. Insbesondere die Home-Schooling Situation hat aufgezeigt, dass ein digitales Endgerät ein wichtiger Bestandteil für den täglichen Schulbetrieb ist.

3. Wie kann ich ein Tablet für mein Kind ausleihen?

Das Tablet kann eine berechtigte Person über folgendes Online-Portal beantragen:
www.Tabletausleihe.kvmyk.de

Hier sind verschiedene persönliche Angaben zu machen. Dort sind zudem die Teilnahmebedingungen und ein Vertrag zur Ausleihe sowie ein Antrag für ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt.

Die Ausgabe des Tablets ist zeitgleich mit der Ausgabe der Schulbücher im Rahmen der Schulbuchausleihe vorgesehen. Diese erfolgt nach den Sommerferien (September/Oktober) in den jeweiligen Schulen.

4. Wie lange verbleibt das Gerät im Besitz der Schülerinnen und Schüler?

In der Regel 4 Jahre; bei Schulwechsel oder Abgang sind die Geräte vorzeitig zurückzugeben. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag wird jedoch automatisch verlängert, sollte das Gerät nicht aufgrund von Kündigung, Schulwechsel, dem endgültigen Abgang von der Schule oder einem Schaden am Gerät zurückgegeben werden.

5. Muss ich für meinen Sohn/meine Tochter unbedingt ein Tablet für 96,00€ pro Schuljahr leihen?

Die Ausleihe eines Tablets für 96,00€ für ein Schuljahr ist ein Angebot des Schulträgers, um die Digitalisierung an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Den Eltern und Personensorgeberechtigten ist es selbstverständlich freigestellt, dieses Angebot für ihre Kinder zu nutzen.

Über den Einsatz der digitalen Medien im Unterricht entscheiden die jeweiligen Schulen im Rahmen der Unterrichtsausrichtung. Die Leihgebühr beinhaltet neben den Kosten des Geräts insbesondere auch den Service und die Wartung des Gerätes durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für den Ausleihzeitraum. Weiterhin fallen bei den Ausleih-Tablets keine weiteren Kosten für schulische Apps an.

Für Eltern, die an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und damit von der Zuzahlung befreit sind, entfällt die Nutzungsgebühr für die Tablets. Auch für diesen

Personenkreis ist es, anders als bei der Schulbuchausleihe, erforderlich, sich auf unserer Homepage anzumelden.

6. Wie wird die Ausleihgebühr gezahlt?

Die Ausleihgebühr i.H.v. jährlich 96,00 Euro (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer – derzeit 19%) wird grundsätzlich in zwei Raten (erst 40,00 Euro, dann 56,00 Euro) von dem angegebenen Konto abgebucht und ist ab dem Zeitpunkt der Ausgabe fällig.

7. Besteht nach der Anmeldung im Online-Portal eine Rücktrittsmöglichkeit?

Es besteht ein Rücktrittsrecht bis zu zwei Wochen nach der Übersendung der 1. Email mit dem Inhalt darüber, dass wir die Bestellung erhalten haben und der Widerrufsbelehrung.

8. Welches Tablet und welches Zubehör sind mit inbegriffen?

Es handelt sich aktuell um ein Apple iPad WiFi.

Die Apple iPads werden in der Originalverpackung zusammen mit einer Schutzhülle, einem Netzstecker und einem Ladekabel ausgegeben. Wir bitten Sie, die Originalverpackung aufzuheben.

9. Sind die Geräte versichert?

Nein. Die Geräte werden seitens des Schulträgers nicht versichert. Diverse Anbieter bieten jedoch eine entsprechende Versicherung an. Der individuelle Abschluss einer Versicherung steht den Eltern/Personensorgeberechtigten frei.

10. Was passiert, wenn das Gerät defekt ist?

Sollte ein Garantie- oder Schadensfall eintreten (auch bei Verlust), steht Ihnen die Schadenshotline (montags – freitags von 08:00 – 16:00 Uhr) unseres Vertragspartners, die Fa. Bechtle, per Mail oder telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

E-Mail-Adresse: schaden.mainz@bechtle.com

Hotline: 06131/277570-44

Folgende Angaben werden benötigt (Bitte bereithalten):

1) Welches Gerät ist defekt?

- Barcodenummer der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Die Nummer befindet sich auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Tablets bzw. auf der Rückseite des Kartons und ist im Leihvertrag angegeben)
- Seriennummer (Geräteseriennummer)
(Die Nummer ist auf der Rückseite der Verpackung des Tablets aufgeklebt und im Leihvertrag angegeben)

2) Was ist defekt? (kurze Schadensbeschreibung), ggf. aussagekräftige Fotos per Mail zusenden

3) Wer nutzt das Gerät?

- Name des Schülers/der Schülerin
- Name der Schule

4) Wann ist der Schaden eingetreten?

Was ist danach zu tun?

Bitte das Tablet direkt in der Schule im Sekretariat abgeben.

11. Was passiert bei einem Diebstahl des Gerätes?

Bei Diebstahl des iPads ist umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz per Mail an Tabletausleihe@kvmyk.de zu übermitteln.

12. Kann mein Sohn/meine Tochter auch ein privates Endgerät benutzen?

Eigene Tablets oder andere Endgeräte sollten zukünftig nicht mehr im Unterricht genutzt werden. Android oder Windows-Geräte scheiden aus, weil u.a. auf diesen Geräten schulische Programme vielfach nicht installiert werden können. Die Leih- Tablets werden von der Kreisverwaltung über ein „Mobile Device Management“ (MDM) administriert. Das bedeutet, dass für verschiedene Programme von uns Lizenzen angeschafft, administriert und verwaltet werden. Private Geräte können in das MDM nicht eingebunden werden.

13. Darf mein Sohn/meine Tochter das Tablet auch privat nutzen?

Durch den Einsatz digitaler Medien soll auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch nicht die Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

14. Was ist ein MDM-System und entspricht dies durch die Ortungsfunktion den Datenschutzbestimmungen?

Ein Mobile Device Management (MDM) ist eine zentrale Verwaltungssoftware von mobilen Geräten, welche wir und auch andere Schulträger für die Verwaltung der Geräte einsetzen. Hierüber werden beispielsweise für den Unterricht wichtige Apps auf das Gerät aufgespielt. Die Verwaltung der Geräte obliegt ausschließlich der Kreisverwaltung und beauftragten Unternehmen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen. Wie bei allen IP-basierten Geräten, kann über das MDM auch der Standort ermittelt werden. Eine Ortung eines Gerätes ist aber nur dann möglich, wenn eine entsprechende Verlustmeldung durch die Schule bei uns eingeht. In einem solchen Fall wird das Gerät gesperrt und ist somit für den Anwender nicht mehr nutzbar. Auf dem Gerät ist die Sperrung dann kenntlich gemacht und der Anwender sieht, dass die Ortungsfunktion aktiviert wurde. Das Gerät bleibt solange gesperrt, bis es durch die Kreisverwaltung wieder freigeschaltet wird. Eine Ortung erfolgt nur in Abstimmung mit der jeweiligen Schule bzw. der Schülerin/dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten.

15. Werden die Schulbücher durch die Einführung dieser Digitalisierungsstrategie ersetzt?

Aktuell ist dies nicht der Fall. Schule und Verwaltung gehen jedoch davon aus, dass im angestoßenen Digitalisierungsprozess auch zukünftig vermehrt Schulbücher digital genutzt

werden. Aktuell bieten die Schulbuchverlage bereits zusätzlich zum gedruckten Schulbuch digitale Versionen an. Die Einsatzmöglichkeit von Schulbüchern variiert fächerspezifisch und ist durch die Schule zu bewerten und für den Unterricht freizugeben.

16. Aus welchem Grund werden Apple iPads und keine anderen Arbeitsgeräte beschafft?

Viele Schulen in Trägerschaft des Landkreises Mayen-Koblenz sind bereits „Medienkompetenzschulen“ und arbeiten seit einigen Jahren mit iPads. Die Erfahrungen mit diesen Geräten sind durchweg positiv hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten und der Stabilität der Geräte. Bei den Apple-Geräten bestehen aktuell die besten Administrierungs- und Supportbedingungen für große Gerätezahlen.

17. Wer ist Eigentümer des Tablets und geht es nach der Laufzeit von 4 Jahren in das Eigentum des Ausleihers über?

Eigentümer der Geräte ist immer der Schulträger. Wir gehen aktuell von einer Nutzungszeit von vier Jahren für die einzelnen Geräte aus.

Nach heutigem Stand ist es vorgesehen, dass das Tablet nach 4 Jahren, spätestens aber mit einem Schulwechsel wieder an den Schulträger zurückgegeben wird. Über die Verwendung der zurückgegebenen Geräte bzw. ob die Geräte nach Ablauf des Ausleihzyklus bei den SuS verbleiben können, wird noch entschieden.

18. Wo wird der Akku des Tablets aufgeladen?

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ein betriebsbereites Tablet mit in den Unterricht zu bringen. Dies setzt voraus, dass der Akku des Tablets in aller Regel auch zu Hause aufgeladen werden sollte. Das Aufladen im Schulbetrieb führt zu Störungen im Unterricht und möglicherweise kann das Tablet während dem Unterricht auch nicht genutzt werden.

19. Sind die IT-Infrastrukturen (WLAN, Breitbandanbindung) an den Schulen ausreichend?

Diverse Förderprogramme haben in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulen beigetragen. Auch in den kommenden Jahren wird es hier zu weiteren Verbesserungen insbesondere in Hinblick auf eine Glasfaseranbindung in die einzelnen Gebäude und Klassenräume kommen. Die Verwaltung überprüft aktuell kontinuierlich die Breitbandanbindung an den einzelnen Schulstandorten und beauftragt die zurzeit bestmöglich zur Verfügung stehende Bandbreite. Die notwendige WLAN-Infrastruktur wird in allen Schulen in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ umgesetzt, sodass entsprechend ausgebaute WLAN Netze zum Einsatz der digitalen Endgeräte zur Verfügung stehen.

20. Warum werden die Tablets nicht aus den Mitteln des Digitalpaktes bezahlt?

Das Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ ist grundsätzlich für die Schaffung und Erweiterung von digitalen Infrastrukturen an den Schulen vorgesehen. Die Mittel aus dem Digitalpakt werden an den Schulen für die WLAN-Infrastruktur und die entsprechenden Präsentationsmedien in den Unterrichtsräumen benötigt. Für die digitalen Endgeräte wie Tablets oder Laptops steht nur ein geringer Anteil der Förderung zur Verfügung. Aus zusätzlichen Mitteln des „Sofortausstattungsprogramm“ wurden bereits Tablets gekauft und standen während des „Homeschoolings“ den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die

in ihrem Haushalt keine geeigneten Geräte zur Verfügung hatten.
Diese mit Bundes- und Landesmitteln beschafften Tablets werden zukünftig für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich zur Verfügung stehen, die bereits eine Bewilligung einer unentgeltlichen Teilnahme an der Schulbuchausleihe vorweisen können.

INFORMATION NACH ART. 13 UND 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

1. Bezeichnung des Verarbeitungsvorgangs:

Ausleihe mobiler Endgeräte durch den Schulträger

2. Kontaktdaten Verantwortlicher:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Abteilung 4 - Schulen und ÖPNV
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz
Telefon: 0261 / 108-0
E-Mail: info@kvmyk.de

3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Datenschutzbeauftragte
Bahnhofstr. 9
Telefon: 0261 / 108-556
E-Mail: datenschutz@kvmyk.de

4. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Prüfung von Anspruchsberechtigung für kostenlose mobile Endgeräte, Bearbeitung der Ausleihe gegen Gebühr, Bestellung und Versand von mobilen Endgeräten

5. Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Leihvertrag, Nutzungsvereinbarung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)

6. Betroffene Personen:

- Schüler
- Antragsteller (Personensorgeberechtigte, Lehrer)

7. Betroffene Daten/Datenkategorien:

- Schüler/in: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, besuchte Schule, Klassenstufe
- Erziehungsberechtigte: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse; teilweise: Bankverbindung, Lohnsteuerbescheid, Gehaltsnachweise, Kindergeldnachweis
- Lehrer/in: Name, Vorname, Anschrift, Schule, Telefonnummer, E-Mailadresse

8. Empfänger der Daten bzw. Kategorien von Empfängern (auch Auftragsverarbeitung):

- Schulsekretariat
- soweit notwendig ein Lehrer der Schule
- ggf. ein Dienstleister
- Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz

9. Übermittlung an Drittland:

entfällt

10. Dauer der Speicherung:

4-7 Jahre

11. Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historischen und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, insbesondere
 - soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit;
 - wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt;
 - wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt und deshalb nicht gelöscht werden können, oder
 - wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

12. Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (55116 Mainz, Hintere Bleiche 34, Telefon: 06131 / 8920-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Stand der Information: 13.07.2021

Vereinbarung zur Nutzung eines Apple iPad

Zwischen

dem Landkreis Mayen-Koblenz

vertreten durch den Landrat

Herrn Dr. Alexander Saftig

Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

– im Nachfolgenden „Landkreis“ genannt –

und

der Schülerin / dem Schüler:

Vorname

Nachname

Schule

– im Nachfolgenden „nutzungsberechtigte Person“ genannt –

vertreten durch¹ Frau / Herrn:

Vorname

Nachname

als personensorgeberechtigte Person

wohnhaft in

Adresse

– im Nachfolgenden „personensorgeberechtigte Person“ genannt –

wird das Folgende vereinbart:

¹ Vertretung entfällt, wenn die Schülerin/ der Schüler volljährig ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis stellt der nutzungsberechtigten Person das nachfolgende Gerät für die unter § 2 bestimmte Dauer zur Verfügung:

Bezeichnung: iPad Wi-Fi

Modell / Seriennummer: _____

Inventarnummer:

Zubehör: STM Dux Plus DUO Schutzhülle, Netzteil, Ladekabel

Anschaffungsjahr: _____

- (2) Das iPad, inklusive Zubehör wird der nutzungsberechtigten Person für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vorrangiger vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Unterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen.
- (3) Durch den Einsatz digitaler Medien soll aber auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch keine eigenverantwortliche Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

§ 2 Dauer der Nutzung

- (1) Der Landkreis stellt der nutzungsberechtigten Person das unter § 1 (1) näher bezeichnete iPad nebst Zubehör für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) zur Verfügung. Das Eigentum des Landkreises an dem iPad und dem ausgehändigten Zubehör bleibt unberührt. Der Empfang des iPads nebst Zubehör ist durch die personen-sorgeberechtigte Person auf einem gesonderten Formblatt schriftlich zu bestätigen.
- (2) Dieser Vertrag über die Leihe des iPads verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht rechtzeitig gekündigt, aus einem anderen Grund im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder aus sonstigem Grund beendet wird. Eine vorzeitige Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende zu erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.
- (3) Die Nutzung kann bereits früher enden, wenn die nutzungsberechtigte Person die Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.
- (4) Mit Beendigung der Nutzungsdauer tritt die Fälligkeit des Rückgabeanpruchs ein. Die Rückgabe des iPads und des Zubehörs und die Abnahme durch die Kreisverwaltung sind zu dokumentieren.
- (5) Der Ausleihzyklus für ein iPad beträgt grundsätzlich 48 Monate. Der Ausleihzyklus beschreibt die maximale Verleihdauer eines iPads im Rahmen der iPad-Ausleihe.

§ 3 Pflichten und Rechte der Kreisverwaltung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, der nutzungsberechtigten Person das in § 1 aufgeführte iPad nebst Zubehör für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Landkreis stellt vor Übergabe des iPads inkl. Zubehör an die nutzungsberechtigte Person die Funktionsfähigkeit sicher und versieht das iPad mit einem Jugendschutzprogramm.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßen Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält.

§ 4 Pflichten und Rechte der nutzungsberechtigten Person

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad nebst Zubehör gemäß § 1 (2) zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre und Passwortsicherung) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat das iPad sowie das Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sowie schädliche äußere Einflüsse sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen ist das Leihgerät zugeklappt, in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufzubewahren.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine nicht autorisierte Installation von Applikationen zu unterlassen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines Jailbreak sind nicht zulässig.
- (5) Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Landkreis oder durch seine Beauftragten durchzuführen. In der Regel ist auf den iPads ein Fernwartungstool installiert, das den Zugriff von außen auf das iPad ermöglicht. Die nutzungsberechtigte Person erklärt sich, mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, mit dem Fernzugriff einverstanden und ermöglicht dem Landkreis oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff zu Wartungszwecken.
- (6) Ein Verlust des iPads oder des Zubehörs, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem iPad sind durch die nutzungsberechtigte Person innerhalb von 2 Werktagen an die in den allgemeinen Nutzungsbedingungen eingetragene E-Mailadresse (unter 2.9) anzuzeigen.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad und das Zubehör nach dem Ablauf der für die Nutzung bestimmten Zeit unverzüglich (innerhalb 3 Tagen) an den Landkreis zurückzugeben. Unabhängig davon ist das iPad nebst Zubehör unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb 3 Werktagen) zurückzugeben, wenn die nutzungsberechtigte Person die o. g. Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.

- (8) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, vor Rückgabe des iPads (bei Fernwartung zusätzlich: und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken) etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen. (Werkseinstellung).
- (9) Nach Erhalt des Gerätes und des Zubehörs sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Wird Schaden festgestellt, muss dies unverzüglich dem Landkreis mitgeteilt werden.
- (10) Bei Diebstahl des iPads hat die nutzungsberechtigte Person umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz per Mail an Tabletausleihe@kvmyk.de zu übermitteln.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der vierjährigen Nutzungsdauer des iPads. Es errechnet sich pro Schuljahr auf ein Viertel des Beschaffungspreises.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person entrichtet hierfür ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von monatlich 8,00 Euro (Jahresbetrag 96 EUR). Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten von dem von der nutzungs- bzw. sorgeberechtigten Person angegebenen Konto abgebucht. Die erste Abbuchung erfolgt am 15.11. in Höhe von 40 EUR für den Zeitraum 01.08. bis 31.12., die zweite Abbuchung erfolgt am 15.03. in Höhe von 56 EUR für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. In allen angegebenen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) enthalten.

Bei An- und Abmeldungen während eines laufenden Schuljahres kann es zu anderen Abbuchungsbeträgen und –terminen kommen.

Die nutzungs- bzw. sorgeberechtigte Person erklärt sich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag in zwei Raten von dem von ihm anzugebenden Konto eingezogen wird und erteilt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat.

Der Zahlungspflichtige ist dafür verantwortlich, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des Einzugs des Nutzungsentgeltes eine ausreichende Deckung aufweist. Falls die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, können die dem Landkreis entstandenen Aufwendungen und Auslagen gegenüber der nutzungsberechtigten Person bzw. der sie vertretenden sorgeberechtigten Person als Schadensersatz geltend gemacht werden.

- (3) Sollte die Ausgabe des iPads nebst Zubehör erst im Laufe des Schuljahres erfolgen, ist das monatliche Nutzungsentgelt auch erst ab dem Monat der Übergabe des Geräts nebst Zubehör zu entrichten. Die Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat wird in diesem Fall von der Kreiskasse abweichend zu den unter § 5 (2) aufgeführten Abbuchungen entsprechend angepasst.
- (4) Die Pflicht, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, gilt nicht für nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Sie erhalten das iPad nebst Zubehör unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben. Die Überprüfung erfolgt durch die Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
- (5) Im Falle der vereinbarungsgemäßen Rückgabe (§ 4 Abs. 7 und § 8), entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt bei Verlust des iPads; die Regelungen zur Haftung im Verlustfall bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet ab Übergabe des iPads für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem iPad, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.
- (2) Der Landkreis haftet für Schäden, die durch den Einsatz des iPads bei der nutzungsberechtigten Person entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die in dieser Nutzungsvereinbarung als nutzungsberechtigt und die als personensorgeberechtigt bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 7 Schadensersatzforderung

- (1) Das iPad sowie das Zubehör müssen pfleglich behandelt werden. Sind bei der Rückgabe an dem geliehenem iPad oder dem Zubehör übliche Gebrauchsspuren festzustellen, muss kein Schadensersatz geleistet werden. Übliche Gebrauchsspuren sind Spuren, die trotz pfleglichen Umgangs mit einem Gerät und unter Berücksichtigung des Verwendungszeitraums einen unvermeidlichen Prozess der Abnutzung widerspiegeln, die weitere Verwendbarkeit des iPads jedoch nicht beeinträchtigen
- (2) Wird das iPad nebst Zubehör beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, muss der entstandene Schaden ersetzt werden.
- (3) Zur Bemessung der Höhe der eventuellen Schadensersatzforderung, wird der jeweilige Zeitwert des in der Nutzung befindlichen iPads zugrunde gelegt. Nutzungsentgelte, die andere nutzungs- oder personensorgeberechtigte Personen bereits bezahlt haben oder die im Falle der kostenlosen Nutzung vom Landkreis übernommen wurden, werden auf den ursprünglichen Beschaffungspreis angerechnet, um den Zeitwert zu erhalten; d.h., je länger ein iPad bereits zur Nutzung ausgegeben wurde, desto geringer ist sein Zeitwert aufgrund seiner verbleibenden Nutzungsdauer.
- (4) Aufgrund von Schulwechslern, Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung kann es dazu kommen, dass mehrere Personen ein iPad über den Zeitraum von vier Jahren nutzen. Dabei reduziert sich der Zeitwert des Geräts jedes Jahr um $\frac{1}{4}$ des Gesamtpreises.
- (5) Im Falle eines irreparablen Schadens endet der Vertrag mit der Rückgabe des Gerätes. Bei einem physikalischen Schaden (z.B. Displayschaden) ist das iPad dem Landkreis unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) zurückzugeben. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben bestehen.
Anschließend kann ein neuer Vertrag für ein neues Gerät abgeschlossen werden.

§ 8 Kündigung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.) zu erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.

- (2) Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so wird er automatisch um ein weiteres Schuljahr (12 Monate) verlängert. Die Vorschriften zum Vertragsende bei einem endgültigen Verlassen der Schule oder bei einem Schadensfall bleiben unberührt.

§ 9 Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die nutzungs- oder sorgeberechtigte Person eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Versicherungsnehmer selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei der sorgeberechtigten Person enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

§ 10 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass mit der regelmäßig auf dem iPad, für Wartungszwecke installierten Fernwartungssoftware, auch eine Ortung des iPads möglich ist und so das iPad z.B. bei Verlust gefunden werden könnte. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erklärt die nutzungsberechtigte Person dies zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vereinbarungsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in dieser Vereinbarung gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vereinbarungsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von dieser Vereinbarung nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz des iPad an der Schule und im Unterricht gelten.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

NAMENSFELD

Unterschrift Landkreis

Unterschrift nutzungs- bzw. sorgeberechtigte
Person